

SchokoTicket

Der Schulträger ist gemäß § 97 Schulgesetz NRW (SchulG) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung (Schülerfahrkostenverordnung) zur Übernahme der zwischen Wohnung und Schule entstehenden Fahrkosten verpflichtet, wenn

- a) die Länge des kürzesten zumutbaren Schulweges (Fußweg) zwischen elterlicher Wohnung und nächstgelegener Schule für Schüler/innen der Klassen 1-4 mehr als 2,0 km, für Schüler/innen der SEK I mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Klassen SEK II mehr als 5,0 km beträgt,
- b) der Schulweg besonders gefährlich oder aus anderen Gründen für Schüler/innen unzumutbar ist oder
- c) der/die Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen auf die Benutzung eines Verkehrsmittels angewiesen ist (Vorlage eines Attestes des behandelten Arztes erforderlich).

Mit den beiliegenden Vordrucken geben wir Gelegenheit, die Ausgabe eines SchokoTickets im Abonnement für Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zu beantragen. Die dazu geltenden Abonnementbedingungen können Sie auf Wunsch bei der Bogestra erhalten oder im Internet unter www.vrr.de anschauen und ausdrucken.

Hinweise zum Eigenanteil:

Familien, die einen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme durch den Schulträger haben, bezahlen derzeit einen Eigenanteil in Höhe von 14,00 Euro für das erste und 7,00 Euro für das zweite Kind. Für alle weiteren Kinder entfällt ein Eigenanteil.

Kündigung:

Das SchokoTicket-Abo können Sie jederzeit bis zum 15. eines Kalendermonats zum Monatsende kündigen. Bei Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine pauschale Gebühr von 20 € erhoben. Nach Ablauf der ersten 12 Monate gibt es keine Nachberechnung mehr- Die Kündigungsfrist bis zum 15. eines Kalendermonats zum Monatsende bleibt jedoch bestehen.

Abgabe des Formulars:

Bitte füllen Sie die Formulare mit den von Ihnen gewünschten Angaben vollständig aus und geben Sie diese bei der Stadtverwaltung Herdecke bzw. im Sekretariat der Schule ab. Dieses Informationsblatt verbleibt bei Ihren Unterlagen. Der Schulträger prüft nun, ob die Bedingungen für eine Fahrkostenübernahme gemäß SchfkVO gegeben sind.

Aushändigung der Fahrkarte:

Liegt ein Anspruch auf Schülerfahrkostenübernahme gemäß der SchfkVO vor, wird ein SchokoTicket im Abonnement durch die Bogestra ausgestellt. Der Verlust oder die Zerstörung der SchokoTicket-Chipkarte sind der Bogestra unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird dann gesperrt und Sie erhalten gegen eine Gebühr von 10,00 € ein neues Ticket.

Die App – Fahrplanauskunft für unterwegs:

Wenn ihr Kind bereits über ein Smartphone verfügt, empfehlen wir Ihnen den Download der kostenlosen Fahrplan-App. Die App ist eine hilfreiche Unterstützung bei der Fahrt mit Bus und Bahn. Neben Fahrplanauskünften informiert sie über Störungen im Betriebsablauf, bietet Orientierung, erkennt mit der GPS-Ortung den aktuellen Standort und zeigt umliegende Haltestellen sowie die dort verkehrenden Linien an.

Ihre Ansprechpartner*innen:

Öffnungszeiten

Amt für Schulen, Kultur und Sport

Stiftsplatz 4

58313 Herdecke

☎: 02330-611330

Montag – Freitag

08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag

14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag

14.00 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten

KundenCenter (Bogestra)

Bahnhofstraße 1-3

58452 Witten

Montag – Freitag

08.00 - 18.00 Uhr

Samstag

08.00 - 15.00 Uhr